

Die Steuerbescheinigung für Privatanleger

Allgemeine Informationen und Erläuterungen

1. Allgemein

In der Steuerbescheinigung werden nach vorgeschriebenem Muster alle im Kalenderjahr zugeflossenen Kapitalerträge aufgeführt, die mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet wurden.

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (zum Beispiel Veräußerungsverluste) mit positiven Kapitalerträgen (zum Beispiel Veräußerungsgewinne). Zu diesem Zweck führen wir sogenannte Verrechnungssalden/ Verlustverrechnungstöpfe. Negative Kapitalerträge – mit Ausnahme der Verluste aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden.

Aktienveräußerungsverluste dürfen hingegen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Einen bis zum Jahresende nicht ausgeglichenen negativen Verlustverrechnungssaldo übertragen wir grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr. Ein depotinterner Übertrag erfolgt nicht, wenn Sie bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt haben.

2. Erläuterungen

Steuerbescheinigung 2018

- Bescheinigung für alle Privatkonten und / oder -depots
 Verlustbescheinigung im Sinne des §43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und / oder -depots

Für Michael Mustermann, Musterstr. 68, 98989 Musterhausen

1

1

Verlustbescheinigung

Soweit bis zum 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres ein entsprechender Auftrag erteilt wird, werden die im Depot angefallenen, nicht ausgeglichenen Verluste in den Zeilen für nicht ausgeglichene sonstige Verluste und-/ oder Aktienveräußerungsverluste bescheinigt. Die Verlustbescheinigung ermöglicht Ihnen im Rahmen der Veranlagung eine Verrechnung der Verluste mit Kapitalerträgen, die Sie zum Beispiel bei einem anderen Kreditinstitut erzielt haben.

Ein Ausgleich dieser bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des folgenden Jahres darf dann durch uns nicht mehr erfolgen. Die Verrechnungssalden beginnen im Folgejahr wieder mit Null. Ist bis zum 15. Dezember kein Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt worden, werden die nicht ausgeglichenen Verluste im Depot auf das nächste Kalenderjahr übertragen.

Seit 2010 kann die steuerliche Verlustverrechnung für Ehegatten / Lebenspartner über alle Einzel- und Gemeinschaftskonten erfolgen, soweit ein entsprechender gemeinsamer Freistellungsauftrag eingereicht wurde.

2

Anlage KAP der Einkommensteuererklärung	Steuerliche Bezeichnung	EUR
Zeile 7	Höhe der Kapitalerträge nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG (ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)	18.895,75
Zeile 8	davon Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	381,74
Zeile 9	Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018	1.225,00
	Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	
Zeile 10	Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes <u>ohne</u> Verlust aus der Veräußerung von Aktien	0,00
Zeile 11	Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	0,00
Zeile 12 oder 13	Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	801,00
Zeile 48	Kapitalertragsteuer	4.523,69
Zeile 49	Solidaritätszuschlag	248,80
Zeile 50	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	99,00
	Konfession 1	
Zeile 50	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	98,00
	Konfession 2	
Zeile 51	Summe der angerechneten ausländischen Steuer	0,00
Zeile 52	Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer	0,00

2

Anlage KAP der Einkommenssteuererklärung

Höhe der Kapitalerträge - Zeile 7

Die Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ weist den Gesamtbetrag der positiven kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge aus. Dieser Betrag ist das Ergebnis der Summe aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung und ggf. nach einer etwaigen Teilfreistellung, jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages. In diesem Betrag sind auch die besitzzeitanteiligen kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (kaE) ausländischer Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 enthalten, auf die erst bei Veräußerung / Rückgabe der Investmentfondsanteile Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Seit 1. Januar 2018 findet das Investmentsteuerreformgesetz Anwendung. Für das Kalenderjahr 2018 erfolgt der Ausweis der erhaltenen Ausschüttungen und realisierten Veräußerungsgewinne von Investmentfondsanteilen nach einer etwaigen Teilfreistellung in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“. Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Fondsart (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds, Auslands-Immobilienfonds). Die Teilfreistellung des Fonds wird uns von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Für Investmentfonds, welche als Aktienfonds klassifiziert sind, werden 30% und für Mischfonds 15% der Investorerträge (sog. Teilfreistellungssätze) bei Privatanlegern steuerfrei berücksichtigt. Für Immobilienfonds werden 60% und für Immobilienfonds mit dem Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslandsimmobiliengesellschaften 80% berücksichtigt. Abweichende Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger können in der Veranlagung berücksichtigt werden.

Gewinn aus Aktienveräußerungen - Zeile 8

Die Zeile „Gewinn aus Aktienveräußerungen“ bescheinigt die positive Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien. Die Aktienveräußerungsgewinne werden in dieser Zeile maximal bis zur Höhe der Kapitalerträge bescheinigt. Eine negative Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien wird in der Zeile für Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen. Dieser Ausweis erfolgt jedoch nur, wenn Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten.

Ersatzbemessungsgrundlage - Zeile 9

Die Zeile „Ersatzbemessungsgrundlage“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Kann bei Veräußerungen der Veräußerungserlös nicht berechnet werden weil der depotführenden Stelle die Anschaffungs-

kosten nicht bekannt sind, wird die Kapitalertragsteuer auf die sog. Ersatzbemessungsgrundlage i.H.v. 30% des Veräußerungserlöses erhoben. Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag ausgewiesen, vor Berücksichtigung von Verlustverrechnung und Sparer-Pauschbetrag.

Bei der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds erfolgt der Ausweis der Ersatzbemessungsgrundlage ggf. nach Abzug des von der Fondsart abhängigen Teilfreistellungssatzes. Sie können die tatsächlich zutreffende Steuerbemessungsgrundlage in Höhe des Veräußerungsgewinns im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung geltend machen.

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien - Zeile 10

Haben Sie bis zum 15. Dezember einen Antrag auf Verlustbescheinigung bei uns eingereicht, bescheinigen wir Ihnen den nach Verrechnung der Erträge mit den Verlusten verbleibenden Verlustsaldo.

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien - Zeile 11

Wegen der Verlustverrechnungsbeschränkung - Aktienveräußerungsverluste dürfen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden - erfolgt im Rahmen des Antrags auf Verlustbescheinigung ein gesonderter Ausweis von Aktienveräußerungsverlusten.

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages - Zeile 12 oder 13

Die Jahressteuerbescheinigung enthält unter der Position „Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages“ Ihren im Rahmen des Steuerabzugs bei uns in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag (801 Euro bzw. 1.602 Euro). Haben Sie keinen Freistellungsauftrag bei uns eingereicht, weisen wir einen Nullwert aus.

Kapitalertragsteuer - Zeile 48

Erfolgte im Kalenderjahr 2018 ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen „Kapitalertragsteuer“ sowie „Solidaritätszuschlag“ in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt. Sog. Nullbescheinigungen (kein Einbehalt der Kapitalertragsteuer) werden nur über das Online-Postfach zur Verfügung gestellt.

Solidaritätszuschlag - Zeile 49

In dieser Zeile wird der Solidaritätszuschlag, der auf die Kapitalertragsteuer entfällt, ausgewiesen.

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer - Zeile 50

Darüber hinaus sind wir verpflichtet, auch eine auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer für Sie einzuhalten. Hierbei wenden wir den für Sie durch das Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Kirchensteuersatz von 8% oder 9% an. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Kapitalertragsteuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer verringert. Somit ergibt sich ein abweichender Kapitalertragsteuersatz von 24,51% bei 8% Kirchensteuer oder von 24,45% bei 9% Kirchensteuer.

Bei Gemeinschaftskonten/ -depots von Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, weisen wir die einbehaltene Kirchensteuer in der Jahressteuerbescheinigung in einer Summe aus. Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern mit unterschiedlichen Konfessionen erfolgt ein getrennter Ausweis der einbehaltenen Kirchensteuer für jeden Ehegatten bzw. Lebenspartner.

Summe der angerechneten ausländischen Steuer - Zeile 51

Im ersten Jahr einer Anlage wirken sich die Kosten stärker aus, da sowohl Erwerbs- als auch laufende Kosten anfallen. Ab dem zweiten Jahr der Anlage fallen nur noch die jährlichen laufenden Kosten an.

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer - Zeile 52

Konnte die anrechenbare, ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, weisen wir den verbleibenden Betrag als „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer“ in der Jahressteuerbescheinigung aus. Sie können diesen Betrag in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen (Anlage KAP, Zeile 52) und in der Veranlagung die zusätzliche Anrechnung der ausländischen Quellensteuer erreichen, falls Sie im Kalenderjahr weitere positive Kapitalerträge erzielt haben. Ein Übertrag der anrechenbaren, nicht angerechneten Quellensteuer in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich.

Leistungen aus dem Einlagenkonto (§27 Abs. 1-7 KStG)

Leistungen aus dem Einlagekonto einer Kapitalgesellschaft sind zum Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig. Daher unterliegen sie keinem Steuerabzug. Jedoch reduzieren sie die Anschaffungskosten der dahinter stehenden Aktien. Dies berücksichtigen wir bei einer späteren Veräußerung der Aktien. Sie brauchen nichts zu tun. Falls Sie im Kalenderjahr 2018 Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto bezogen haben, bescheinigen wir Ihnen dies in der Jahressteuerbescheinigung dem Grunde nach. Der Betrag der Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto wird entsprechend den Vorgaben der Finanzverwaltung nicht ausgewiesen.

3

Bei Veräußerung / Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018):

Einkünfte	EUR
Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018. (Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen).	999,00

3

Veräußerung ausländisch thesaurierender Investmentfonds (kaE)

Bei der tatsächlichen Veräußerung oder Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist die Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds bis zum 31. Dezember 2017 grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Daher ist dieser Betrag in der Position „Höhe der Kapitalerträge“ in der Steuerbescheinigung enthalten. Die ausschüttungsgleichen Erträge waren bereits in den Jahren vor der Veräußerung steuerpflichtig und in Zeile 15 (Anlage KAP) zu erklären (nachholender Steuerabzug), so dass Sie die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung von der „Höhe der Kapitalerträge“ abziehen können (Anlage KAP, Zeile 7).

4

Bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert nur nachrichtlich:

Einkünfte	EUR
Höhe der Gewinne im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)	990,00
Höhe der Verluste im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)	90,00

Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei, soweit die insgesamt erzielten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 EUR nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

4

Bestandsgeschützte Alt-Anteile (Freibetrag 100.000 Euro)

Investmentfondsanteile die vor dem 1. Januar 2009 (Einführung der Abgeltungsteuer) erworben wurden, gelten als sogenannte bestandsgeschützte Alt-Anteile. Die Gewinne aus der Veräußerung dieser Anteile zum 31. Dezember 2017 sind aufgrund des Bestandsschutzes steuerfrei. Ab 1. Januar 2018 anfallende Wertsteigerungen nach Teilfreistellung sind bei Veräußerung der Investmentfondsanteile steuerpflichtig und werden in der Steuerbescheinigung nachrichtlich gesondert ausgewiesen. Für diese Wertsteigerungen wird ein Freibetrag von 100.000 Euro gewährt. Der Freibetrag kann nur im Rahmen der Veranlagung bei Ihrem zuständigen Finanzamt genutzt werden.

5

In der nachrichtlichen Angabe wurden auch Gewinne oder Verluste aufgenommen, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 EUR). Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 EUR ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG 2018).

Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Gewinn / Verlust* im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)
Millionärsfonds I	LU0000999998	22.053,700000	135.352,09 EUR
Millionärsfonds II	LU0009999993	48.095,537000	123.776,49 EUR

* Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

5 Millionärsfonds

Es handelt sich um Anteile an Investmentfonds, die zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden und bei denen die Anschaffungskosten mindestens 100.000 Euro betragen. Ob es sich tatsächlich um Anteile an sog. Millionärsfonds handelt, ist im Rahmen der Veranlagung zu klären. Liegt tatsächlich ein Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 vor, sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 Euro für bestandsgeschützte Alt-Anteile ist nicht anwendbar.

6

Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil
CS Euroreal	DE0009805002	1.000,700000	0,5500000 EUR
AXA Immoselect	DE0009846451	500,537000	0,6000000 EUR

6 Substanzerstattung aus Immobilienfonds in Abwicklung

Bei Abwicklung eines Investmentfonds gelten ab 2018 Ausschüttungen insoweit nicht als steuerbarer Ertrag, als darin Kapitalrückzahlungen enthalten sind. Da der nicht steuerbare Anteil erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt wird, erfolgt bei unterjährigen Ausschüttungen der Kapitalertragsteuerabzug auf den gesamten Betrag der Ausschüttung. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf den nicht steuerbaren Anteil der Ausschüttung wird von uns erstattet. Die Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen wird gesondert ausgewiesen.

Disclaimer

Die vorliegende Unterlage beruht auf rechtlich unverbindlichen Erwägungen der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®). Sämtliche Angaben dienen ausschließlich Informations- und Werbezwecken und stellen weder eine individuelle Anlageempfehlung/Anlageberatung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar. Die in der Unterlage enthaltenen Informationen ersetzen keine individuelle anleger- und anlegergerechte Beratung noch berücksichtigen sie steuerliche Aspekte. Eine Anlageentscheidung bzgl. eines Investmentfonds/ETFs oder eines anderen Wertpapiers bzw. Finanzinstruments sollte nur auf Grundlage der jeweiligen Produktinformations- und/oder Verkaufsunterlagen, die insbesondere auch Informationen zu den Chancen und Risiken der Vermögensanlage enthalten, getroffen werden. Die ausführlichen Verkaufsprospekte, welche u. a. auch die vollständigen Anlagebedingungen enthalten, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs bzw. ggf. Basisinformationsblatt (BIB)/Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPs)), die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie auch Produktinformationsunterlagen sind unter www.ebase.com abrufbar bzw. können bei ebase angefordert werden. Diese Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Die ganze oder teilweise Vervielfältigung, Bearbeitung und Weitergabe an Dritte darf nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der ebase erfolgen.